## Az.: 42-64-46/2.143

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Grundwasserförderung aus 2 Brunnen (Fl.-Nrn. 1126, 1334 der Gemarkung Tapfheim) zur Nasskiesaufbereitung und Wiedereinleitung von Kieswaschwasser über ein Schlammabsetzbecken in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1130 der Gemarkung Tapfheim

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

## Beschreibung des Vorhabens

Die Wanner + Märker GmbH & Co. KG betreibt in Tapfheim ein Kieswerk. Für die Kiesaufbereitung im Kieswerk Tapfheim wird aus zwei Schachtbrunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1126, 1334 der Gemarkung Tapfheim Grundwasser entnommen und über ein Schlammabsetzbecken auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1130 wieder in das Grundwasser eingeleitet. Mit beschränkter Erlaubnis des Landratsamtes Donau-Ries vom 18.02.1999, Az.: 34-642-1, befristet bis 28.02.2019, wurde der Betreiberin die Grundwasserentnahme für die Kieswäsche und die Wiedereinleitung des Kieswaschwassers erlaubt. Die Entnahmemenge beträgt bei dem Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1334 der Gemarkung Tapfheim jährlich 500.000 m³, wobei max. 97 l/s bzw. max. 350 m³/Stunde entnommen werden dürfen. Bei dem Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1126 der Gemarkung Tapfheim beträgt die jährliche Entnahmemenge 170.000 m<sup>3</sup>, wobei die max. Entnahmemenge auf 33 l/s bzw. 120 m³/Stunde festgesetzt wurde. Die vorstehenden Entnahmewerte entsprechen auch der max. zulässigen Einleitmenge mittels einer Freispiegelleitung über das Schlammabsetzbecken in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1130 der Gemarkung Tapfheim. Nachdem die bisherige Erlaubnis abgelaufen ist, beantragte die Wanner + Märker GmbH & Co. KG nun die Neuerteilung der Erlaubnis im bisherigen Umfang.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Verfahren durch, da das Vorhaben der Wanner + Märker GmbH & Co. KG eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 4, 5 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese soll als beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayWG erteilt werden.

## Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens war auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchzuführen

(vgl. Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 2 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine UVP-Pflicht besteht damit nicht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Die Brunnen befinden sich auf der Betriebsfläche der Wanner + Märker GmbH & Co. KG, welche sich im Vorranggebiet für die Gewinnung von Kies befindet.

Durch die Entnahme des Grundwassers aus den zwei Brunnen kann es allenfalls zu punktuellen Absenkungen mit geringer Reichweite durch die Absenktrichter im Brunnenbereich kommen. Bei der Kieswäsche werden keine Zusätze verwendet. Das entnommene Grundwasser wird nach der Materialaufbereitung wieder fast vollständig dem Grundwasser über das Schlammabsetzbecken zugeführt. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind daher nicht zu erwarten.

Da die Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung bereits seit dem Jahr 1999 besteht, erfolgt kein weiterer Flächenverbrauch. Weiterhin kommt es zu keiner neuen Versiegelung des Bodens durch bauliche Maßnahmen und somit zu keiner weiteren Bodenbeeinträchtigung, da die Brunnen bereits bestehen. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass es auch zu keiner negativen Auswirkung auf die Schutzgüter Fläche und Boden kommt.

Der Brunnen 2 liegt zwar teilweise innerhalb des FFH-Gebiets "Donauauen Blindheim-Donaumünster", dem SPA-Gebiet "Donauauen" und dem Landschaftsschutzgebiet "Donau-Auen zwischen Blindheim und Tapfheim". Die angrenzenden bereits rekultivierten Seen und ein Teil des Kieswerkes liegen in einem amtlich biotopkartierten Gebiet. Die bloße Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung führen jedoch zu keiner Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete und der Biotope.

Neue nachteilige Auswirkungen entstehen auch nicht für die Tierwelt. Das betroffene Gebiet ist bereits seit langem vom Kiesabbau geprägt.

Gleiches gilt für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie für die weiteren in Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.97, eingeholt werden.

Donauwörth, den 14.09.2020

Hegen Regierungsdirektor